



Ergänzende Bestimmungen der Stadtwerke Schwäbisch Gmünd GmbH

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser
(AVBWasserV)

aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Schwäbisch Gmünd GmbH
- nachstehend "SW" genannt -

(Stand November 2007)

1. Wasserversorgungsvertrag

- 1.1** Für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der SW gilt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20. Juni 1980 (BGB II S. 750) - künftig AVBWasserV - und diese örtlichen Ergänzenden Bestimmungen der SW in ihrer jeweiligen Fassung. Die Ergänzenden Bestimmungen haben bei alternativ möglichen Regelungen Rang vor der AVBWasserV.
- 1.2** Die Versorgung eines Grundstücks mit Wasser ist auf einem besonderen Formblatt zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:
- a) die Beschreibung der geplanten Anlage
 - b) ein amtlicher Lageplan mit Textteil im Maßstab 1:500 über das zu versorgende Grundstück
 - c) ein Untergeschossgrundriss und ein Erdgeschossgrundriss im Maßstab 1:100, gegebenenfalls Grundriss und Schnitt eines erforderlichen Wasserzählerschachtes
 - d) Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage des Antragstellers
 - e) Anschlusswert einer etwaigen Reserve-, Zusatz- oder Löschwassereinrichtung in Liter pro Sekunde.
- 1.3** Die SW schließt den Wasserversorgungsvertrag mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks. Erbbauberechtigte stehen dem Grundstückeigentümer gleich, nicht aber andere Nutzungsberechtigte.
- Steht das Eigentum (oder Erbbaurecht) an dem zu versorgenden Grundstück mehreren Personen zu (Teileigentum, Gesamthand Eigentum, Wohnungseigentum oder ähnliches), so haften diese für die Erfüllung des Wasserversorgungsvertrages als Gesamtschuldner. Mehrere Eigentümer haben einen Vertreter zu benennen, der alle Erklärungen, die sich aus dem Wasserversorgungsvertrag ergeben, rechtswirksam entgegennimmt und abgibt.
- Bei Eigentümergemeinschaften nach dem Wohnungseigentumsgesetz ist dies der Verwalter.
- Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen der Eigentümer gerichteten Erklärungen der SW für die übrigen Beteiligten rechtswirksam.
- 1.4** Werden mehrere Kunden über einen Wasserzähler versorgt, gilt Absatz 3 entsprechend.
- 1.5** Die Versorgung von Industrieunternehmen erfolgt, sofern keine abweichenden, schriftlichen Vereinbarungen bestehen, zu den Bedingungen der AVBWasserV und diesen Ergänzenden Bestimmungen.

2. Hausanschluss

- 2.1** Für jedes Grundstück ist ein besonderer Anschluss an die Versorgungsleitung der SW herzustellen.
- 2.2** Als Grundstück im Sinne dieser Ergänzenden Bestimmungen gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.



- 2.3** Die SW kann die Versorgung ablehnen, wenn der Anschluss oder die Versorgung wegen der Lage des Grundstücks, aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen, im Einzelfall für die SW unzumutbar ist. Dies gilt auch, wenn die Abwässer des zu versorgenden Grundstücks zu einer Gefährdung der Wassergewinnung führen können.
- 2.4** Soweit das Wasser in Grundstücke geliefert werden soll, die außerhalb des Gebietes eines rechtskräftig genehmigten Bebauungsplans bzw. außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen, erfolgt dies - soweit das Projekt gem. Abs. 3 der SW zumutbar ist - über private Leitungen. Das Wasser wird in solchen Fällen am stadtwereeigenen Wasserzähler in einem vom Abnehmer zu finanzierenden und zu unterhaltenden Wasserzählerschacht übergeben. Die Lage des Wasserzählerschachtes bestimmt die SW; der Schacht muss ordnungsgemäß entwässert sein.

Notwendige Zustimmungserklärungen zur Benutzung von Grundstücken unbeteiligter Eigentümer hat der Kunde selbst einzuholen.

Der Anschlusswillige hat die tatsächlichen Herstellungskosten für den erforderlichen Netzausbau bis zum Zählerschacht und den entsprechenden Rohrnetzkostenbeitrag zu leisten.

Wird innerhalb von 10 Jahren nach Fertigstellung einer solchen Privatleitung das Gebiet rechtskräftig in einen Bebauungsplan einbezogen und erfüllt die Privatleitung die technischen Voraussetzungen für eine öffentliche Versorgungsleitung, ist eine Abgeltung an den Privateigentümer insoweit zu leisten, als die private Leitung tatsächlich den Neubau einer öffentlichen Versorgungsleitung erspart. Der Abgeltungsbetrag orientiert sich an den Erstellungskosten der privaten Leitung; eine Verzinsung erfolgt nicht.

Der Anschluss weiterer Grundstücke an Privatleitungen, die von der SW beliefert werden, bedarf der Genehmigung der SW. Die Neuanschließer haben sich an den Baukosten der Privatleitung (WZ-Schacht, Leitung bis zum Abzweig und Baukostenzuschuss bzw. Rohrnetzkostenbeitrag) zu beteiligen. Die Berechnung dazu führt die SW durch.

- 2.5** Wird das Vertragsverhältnis beendet, insbesondere weil länger als 1 Jahr kein Wasser abgenommen wurde, sind die SW berechtigt, den Hausanschluss auf Ihre Kosten vom Versorgungsnetz abzutrennen. Wird später erneut Wasser gewünscht, ist ein neuer Hausanschluss zu beantragen und nach den Bestimmungen in Ziffer 3 zu bezahlen.
- 2.6** Im Interesse der Versorgungssicherheit müssen die Versorgungs- und Hausanschlussleitungen jederzeit zugänglich sein. Die Leitungstrassen dürfen daher in einem Bereich von jeweils 1,5 m links und rechts der Leitung weder mit Büschen und Bäumen bepflanzt, noch überbaut oder auf andere Weise beeinträchtigt werden. Nachträgliche Abgrabungen oder Aufschüttungen über Rohrleitungstrassen sind nicht zulässig.

3. Hausanschlusskosten

- 3.1** Der Anschlussnehmer zahlt den SW die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses.

Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst wird. Soweit durch die Veränderungen des Hausanschlusses Installationsarbeiten an der Kundenanlage erforderlich werden, sind diese vom Anschlussnehmer auf eigene Kosten ausführen zu lassen.

- 3.2** Für die Herstellung regulärer (Dauer-) Hausanschlüsse in rechtskräftigen Bebauungsplangebieten bzw. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile werden bis einschl. Nennweite DN 65 abgerechnet.

Verrechnet werden jeweils die im Zeitpunkt der Fertigstellung des Anschlusses gültigen Anschlusspauschalen. Der Anschluss gilt als fertiggestellt, sobald die Druckprobe der SW die Dichtheit des Anschlusses ergeben hat. Die Pauschalen gelten im öffentlichen Bereich bis zur Grundstücksgrenze. Im privaten Bereich wird eine Meter-Pauschale erhoben. Angefangene Meter werden voll gerechnet. Die Anschlusspauschalen können jährlich der Kostenentwicklung angepasst werden.

- 3.3** Hausanschlüsse mit größeren Nennweiten als DN 65 werden nach den tatsächlichen Herstellungskosten (einschl. Gemeinkosten) abgerechnet. Dies gilt auch für gemeinsame Anschlussleitungen, bei denen die größte Nennweite über DN 65 liegt.

Veränderungen an Hausanschlüssen (3.1 Satz 2) werden ebenfalls nach tatsächlichen Herstellungskosten (einschl. Gemeinkosten) berechnet; bei Verstärkungen ist daneben ein Baukostenzuschuss bzw. Rohrnetzkostenbeitrag aufzuzahlen.



3.4 Stellt die SW für mehrere Grundstücke, deren Wasserversorgung gleichzeitig beantragt wird, eine gemeinsame Anschlussleitung mit höchstens DN 65 her, so werden die Anschlusskosten in angemessener Weise auf die Anschlussnehmer der gemeinsamen Leitung aufgeteilt.

3.5 Muss aus versorgungstechnischen Gründen ein weiteres Grundstück von einer bestehenden Anschlussleitung aus neu angeschlossen werden, so hat der Anschlussnehmer neben dem Baukostenzuschuss bzw. Rohrnetzkostenbeitrag die - bei Nennweite bis einschl. DN 65 pauschalierten - Kosten des Anschlusses an die SW zu bezahlen.

Daneben ist er verpflichtet, sich nach näherer Festlegung durch die SW auch angemessen an den Kosten der bestehenden Anschlussleitung (bis zu seinem Abzweig) zu beteiligen, wenn für diese innerhalb der letzten 5 Jahre nach Eingang des Anschlussantrages des neuen Anschlussnehmers an die SW Anschlusskosten bezahlt wurden.

3.6 Wurden Hausanschlüsse durch früher selbstständige Gemeinden vorverlegt und weist der Anschlussnehmer nach, dass er oder sein Rechtsvorgänger dafür die Kosten getragen hat, werden bei der Fertig-

stellung eines solchen Anschlusses durch die SW die Restkosten nicht nach den Pauschalsätzen, sondern nach den tatsächlichen Herstellungskosten (einschl. Gemeinkosten) abgerechnet.

3.7 Für vorübergehende bzw. vorläufige Anschlüsse wie Baustellen, Markt- oder Zeltanschlüsse sind die der SW für Herstellung, Veränderung und Entfernung entstehenden Kosten (Arbeits- und Wegezeit, Material, Fahrtkosten, je einschl. Gemeinkosten) pauschal oder nach Aufwand zu ersetzen. Dies gilt auch für Reparaturkosten, die die SW nicht selbst zu vertreten hat.

3.8 Die Pflicht zur Zahlung der Hausanschlusskosten entsteht mit Fertigstellung des Hausanschlusses; die Rechnung ist 2 Wochen nach Zugang fällig.

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 13 Abs. 1 AVBWasserV und Ziffer 7 dieser Ergänzenden Bestimmungen) erfolgt erst nach der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten.

4. Bedarfsdeckung

4.1 Bei Vorhandensein einer Eigengewinnungsanlage ist die SW zur Reserveversorgung nicht verpflichtet. Eine Reserveversorgung liegt vor, wenn der Abnehmer anstelle oder neben der Eigengewinnung auf Wasserbezug von der SW übergehen kann und ihm auf Antrag eine Vorhaltung ausdrücklich zugesagt wurde. Für die Vorhaltung von Reservewasser kann neben dem Grundpreis ein Bereitstellungspreis für Reserveanschlüsse erhoben werden; bei Inanspruchnahme ist der jeweilige Arbeitspreis zusätzlich zu zahlen.

Wird die Vorhaltung von Feuerlöschwasser zugesagt, gilt dieselbe Kostenregelung.

4.2 Für Hydrantenstandrohre mit Wasserzählern, die gem. § 22 Abs. 4 AVBWasserV vermietet werden, wird neben dem Arbeitspreis eine Miete erhoben. Diese wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen von der SW festgesetzt und angepasst.

Der Mieter haftet - auch ohne Verschulden - für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch den Gebrauch des Standrohrs und Wasserzählers an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Schächten - auch durch Verunreinigung des Wassers und im Straßenverkehr - der SW oder Dritten entstehen.

Standrohre, die nicht Eigentum der SW sind, dürfen für Wasserentnahmen an Hydranten nicht verwendet werden.

5. Wasserverbrauch

Die von der Wassermesseinrichtung ordnungsmäßig angezeigte Wassermenge gilt stets als der die Zahlungspflicht begründende Wasserverbrauch, gleichviel, ob sie nutzbringend verwendet oder ungenützt, insbesondere durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter der Messeinrichtung verloren gegangen ist.



6. Kundenanlage

- 6.1** Bei Änderungen der Kundenanlage, insbesondere bei Anschluss zusätzlicher oder bei Auswechslung vorhandener Wasserverbrauchseinrichtungen und Wasserbehandlungsgeräte sind - soweit noch nicht vorhanden - die nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Absicherungen zur Reinhaltung des Trinkwassers einzubauen.
- 6.2** Bei Materialien, Armaturen und Geräten, die nicht das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle besitzen (DIN-DVGW, EU-Norm) ist die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik gegenüber der SW besonders nachzuweisen.
- 6.3** Kann aus netztechnischen Gründen nicht die gesamte für eine Feuerlöscheinrichtung benötigte Leistung (m^3/h oder l/s) bereitgestellt werden, hat der Kunde einen Vorratsbehälter einzubauen.

Sprinkleranlagen dürfen nur über einen Zwischenbehälter mit freiem Auslauf an das Versorgungsnetz angeschlossen werden. Die Größe des Behälters richtet sich nach den Vorschriften des Verbands der Sachversicherer.

Der gesamte Wasserbedarf für Brandschutz und Trinkwasser-Verbrauchsanlagen ist durch **einen** Wasserzähler zu erfassen.

7. Inbetriebsetzung der Kundenanlage

- 7.1** Die SW setzt nach Vorlage der Fertigstellungsmeldung und vollständiger Bezahlung des Baukostenzuschusses/Rohrnetzkostenbeitrags und der Hausanschlusskosten die Kundenanlage in Betrieb, indem sie durch Einbau des Zählers und durch Öffnen der Hauptabsperrvorrichtung die Wasserzufuhr freigibt. Die Anlage hinter diesen Einrichtungen setzt das Installationsunternehmen in Betrieb.
- 7.2** Die Erstinbetriebsetzung (Zählersetzung) ist im Anschlusspreis enthalten. Ab DN 50 Verrechnung nach Aufwand.
Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage wegen festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungsversuche einen Betrag nach Aufwand.

Bei Großwasserzählern wird nach Aufwand abgerechnet.

8. Baukostenzuschüsse (BKZ) nach § 9 Abs. 1 - 4 AVBWasserV

- 8.1** Der Anschlussnehmer zahlt der SW bei Anschluss an das Leitungsnetz der SW bzw. bei wesentlicher Erhöhung seiner Leistungsanforderung (m^3/h bzw. l/s) einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z. B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Heranführungs- und Versorgungsleitungen, Behälter, Pump- und Druckregelanlagen, die zugehörigen Steuer-, Mess- und Meldeanlagen sowie zugehörige Einrichtungen.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen behördlicher Planungsvorgaben (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

- 8.2** Von den Kosten nach Ziffer 8.1 Abs. 2 werden gegebenenfalls vorweg die den Industriekunden, Weiterverteilern und der mit bestimmten Kunden besonders vereinbarten Vorhaltung von Löschwasser leistungsanteilig (m^3/h bzw. l/s) zurechenbaren Kosten abgesetzt. Außerdem werden diejenigen Kostenanteile abgezogen, die auf ausdrücklich eingeplante Anlagenreserven entfallen, die für spätere Erhöhungen der Leistungsanforderungen gem. § 9 Abs. 4 AVBWasserV vorgesehen sind.



- 8.3** Die übrigen Kosten werden nach den folgenden Grundsätzen auf die anzuschließenden einschließlich der im Versorgungsbereich noch zu erwartenden Kunden aufgeteilt:

Als angemessener Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten.

Der BKZ des einzelnen Kunden bemisst sich wie folgt:

$$\text{BKZ (in Eur)} = 0,7 \times K \times \frac{(\text{GR} + \text{GF zul.})}{\sum (\text{GR} + \text{GF zul.})}$$

K = die gem. 8.1 und 8.2 ermittelten Kosten der Verteilungsanlagen

GR = Fläche des anzuschließenden Grundstücks in m² (Grundstückgröße)

Verbindlich für die Abrechnung ist die Flächenangabe im amtlichen Lageplan des genehmigten Baugesuches, auch wenn dort eine vorläufige Angabe (Cirka-Fläche) genannt ist. Spätere Änderungen etwa auf Grund endgültiger Vermessung oder Arrondierungen des Baugrundstücks, werden weder zugunsten noch zu Lasten des Anschlussnehmers berücksichtigt. Eine Absetzung an der Grundstücksfläche findet auch dann nicht statt, wenn das Grundstück aus Rechtsgründen (z. B. Grenzabstände, Baulasten, Sichtfelder o. ä.) oder der örtlichen Verhältnisse wegen (z. B. Böschungen, Geologie o. ä.) teilweise nicht bebaut werden kann.

GF zul. = die nach baurechtlichen Bestimmungen für das anzuschließende Grundstück zulässige Geschossfläche. Sie ergibt sich durch Multiplikation der Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan für das anzuschließende Grundstück festgesetzten Geschossflächenzahl.

$\sum (\text{GR} + \text{GF zul.})$ = Summe der Grundstückgrößen und zulässigen Geschossflächen (entsprechend vorstehenden Definitionen) aller Grundstücke, die nach der zugrundeliegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

Sind Grundstücke anzuschließen, für die eine bauliche Nutzung nicht festgesetzt ist, z. B. Gärten, wird der BKZ allein nach der Grundstückgröße erhoben.

- 8.4** Die Baukostenzuschüsse können alle 2 Jahre, erstmals zum 01. Januar 2005, der Kostenentwicklung angepasst werden. Maßgebend ist der Investitionsgüterindex (Index der Erzeugerpreise des Investitionsgüter produzierenden Gewerbes, Basis 1995 = 100); es werden jeweils die Indizes beider Vorjahre berücksichtigt.

Für Verteilungsanlagen, die vor Inkrafttreten dieser Bestimmungen erstellt wurden, gilt folgende Regelung:

Liegt zwischen der Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen (maßgebend ist der 31.12. im Jahr der Aufnahme der Erschließungsarbeiten für die Wasserversorgung) und der Bezahlung des Baukostenzuschusses ein Zeitraum von mehr als 3 Jahren, so werden die Baukostenzuschüsse ab dem 4. Jahr alle 2 Jahre, frühestens jedoch zum 01. Januar 1986, der Kostenentwicklung angepasst. Maßgebend ist der Investitionsgüterindex (Index der Erzeugerpreise des Investitionsgüter produzierenden Gewerbes, Basis 1995 = 100 %); es werden jeweils die Indizes beider Vorjahre berücksichtigt.

- 8.5** Für vorübergehende bzw. vorläufige Anschlüsse wie Baustellen-, Markt- oder Zeltanschlüsse wird in der Regel kein Baukostenzuschuss erhoben. Werden solche Anschlüsse voraussichtlich länger als 24 Monate benötigt, kann die SW einen angemessenen BKZ erheben.
- 8.6** Der Baukostenzuschuss für Löschwassermengen zum Objektschutz wird durch Sondervereinbarung geregelt (vgl. 8.2).
- 8.7** Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung gegenüber der bei der Berechnung des ersten Baukostenzuschusses zugrundegelegten Belastung in I/s wesentlich erhöht und dadurch eine Verstärkung seines Hausanschlusses nötig wird. Die Ausdehnung der Wasserversorgung auf ein weiteres Grundstück gilt regelmäßig als wesentliche Erhöhung der Leistungsanforderung.



Voraussetzung für einen weiteren BKZ ist im übrigen, dass die SW für erhöhte Leistungsanforderungen

- noch Anlagenreserven zur Verfügung und die darauf entfallenden Kosten noch nicht zur Baukostenzuschussberechnung herangezogen hat
- und / oder
- ihre örtlichen Verteilungsanlagen verstärkt.

8.8 Mit der Herstellung oder Verstärkung von baukostenzuschusspflichtigen Hausanschlussleitungen wird erst begonnen, wenn der Anschlusswillige den Kostenvoranschlag unterschrieben hat. Dies gilt als Auftragserteilung.

9. Baukostenzuschüsse (BKZ) nach § 9 Abs. 5 AVBWasserV

9.1 Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt oder verstärkt, die vor dem 1. Januar 1981 errichtet worden oder mit deren Einrichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so bemisst sich der BKZ abweichend von Ziffer 8 nach folgenden - der früheren Anlage 2 zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Schwäbisch Gmünd entsprechenden - Bestimmungen:

Für das Leitungsnetz der SW ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Herstellung der Anlagen, bei Neuanschluss oder Verstärkung des Rohrquerschnitts der Anschlussleitung vom Anschlussnehmer ein pauschalierter Rohrnetzkostenbeitrag zu zahlen.

Er bemisst sich nach der Nennweite (DN) der Anschlussleitung und beträgt bei Herstellung einer Anschlussleitung bis

DN 32/40	das	1,0 fache
DN 50	das	1,5 fache
DN 65	das	2,5 fache
DN 80	das	4,0 fache
DN 100	das	6,0 fache
DN 150	das	14,0 fache
DN 200	das	25,0 fache

des in der Anlage für Fälle gem. § 9 Abs. 5 AVBWasserV festgesetzten Euro-Betrages.

Bei Verstärkungen von Hausanschlüssen ist der Rohrnetzkostenbeitrag in Höhe des auf den Zeitpunkt der Auswechslung zu beziehenden Unterschiedsbetrages zu entrichten. Als BKZ-pflichtige Verstärkung gilt auch die Herstellung eines neuen Anschlusses mit größerer Nennweite nach Abbruch oder Umbau eines versorgt gewesenen Gebäudes.

9.2 Die Rohrnetzkostenbeiträge werden alle 2 Jahre, erstmals zum 1.1.1985, der Kostenentwicklung angepasst. Maßgebend ist der Investitionsgüterindex (Index der Erzeugerpreise des Investitionsgüter produzierenden Gewerbes, Basis 1981 = 119,2); es werden jeweils die Indizes beider Vorjahre berücksichtigt.

9.3 Stellt die SW für mehrere Grundstücke, deren Wasserversorgung gleichzeitig beantragt wird, eine gemeinsame Anschlussleitung her, so wird der Rohrnetzkostenbeitrag für jeden davon abgehenden Einzelanschluss nach dessen Nennweite berechnet. Ist die Summe der so berechneten Rohrnetzkostenbeiträge niedriger als der Wert, der sich als Rohrnetzkostenbeitrag für die größte Nennweite des gemeinsamen Anschlusses ergibt, so wird der höhere Betrag berechnet und nach der Anzahl der abgehenden Einzelanschlüsse aufgeteilt.

9.4 Für zweite oder weitere Anschlüsse in ein bereits wasserversorgtes Grundstück ist jeweils der volle Rohrnetzkostenbeitrag nach der Nennweite des zusätzlichen Anschlusses zu zahlen.

9.5 Bei Grundstücken, die vor der Eingemeindung aufgrund der inzwischen außer Kraft getretenen Wasserabgabesatzung an die früher selbstständige Gemeinde nachweislich ein öffentlich-rechtlicher



Wasserversorgungsbeitrag bezahlt worden ist, ohne dass ein Anschluss hergestellt wurde, entfällt für den ersten Anschluss der Rohrnetzkostenbeitrag nach Ziffer 9.1.

9.6 Die Bestimmungen in 2.4 (Außenbereichsanschlüsse), 8.5 (vorübergehende Anschlüsse), 8.6 (Löschwasser für Objektschutz) und 8.8 (Fälligkeit) gelten entsprechend für Anschlüsse gem. § 9 Abs. 5 AVBWasserV.

10. Zahlungsverzug gem. § 27 AVBWasserV und Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung nach § 33 AVBWasserV

10.1 Die SW berechnet im Falle von Zahlungsverzug gemäß § 27 AVBWasserV, der Unterbrechung der Versorgung sowie der Wiederherstellung der Versorgung gemäß § 33 AVBWasserV folgende Kosten:

- a) für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung) sowie Verzugszinsen 5,00 € * netto
- b) für jeden Einsatz eines Beauftragten der SW während der üblichen Arbeitszeit
 - aufgrund sonstiger Veranlassung durch den Kunden, z. B. vergebliche Terminvereinbarung 35,00 € * netto
 - zum Einzug einer Forderung 35,00 € netto
 - zur Unterbrechung der Versorgung 35,00 € * netto
 - zur Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage nach vorausgegangener Unterbrechung 35,00 € * netto
- c) bei jedem Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden 50,00 € * netto
zusätzlich
- d) Sind für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung besondere Maßnahmen erforderlich (z. B. Zählerentfernung, Unterbrechung der Hausanschlussleitung, Druckprüfung), so werden die Kosten hierfür nach tatsächlichem Aufwand, mindestens aber die vorgenannten Pauschalen verrechnet.

Soweit nichts Abweichendes angegeben ist, ist auf die genannten Beträge die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe hinzuzurechnen. Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

10.2 Zahlungsweise

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Banküberweisung, Einzugsermächtigung oder bar mittels Zahlschein zu leisten.

11. Sonstige Kostenberechnungen

Soweit im übrigen die SW nach AVBWasserV berechtigt ist, Kosten zu berechnen, werden diese nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt; sie sind bei Zugang der Rechnung fällig.

12. Steuern und Abgaben

Den von der SW angeforderten Beträgen wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet.

13. Entwässerungsgebühren - Auskünfte

Die SW ist berechtigt, die Entwässerungsgebühr nach dem Wasserverbrauch auf der Grundlage der jeweils gültigen Satzung der Stadt Schwäbisch Gmünd über die öffentliche Entwässerung für die Stadt zu erheben und hierzu der Stadt entsprechende Auskünfte über die Verbrauchsdaten (Eigenwasser und Bezug von der SW) zu erteilen.